

Kreis Coesfeld
Herrn Josef Wolber
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II zum Neubau einer Rettungswache in Lüdinghausen




BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: September 2021

Auftraggeber: Kreis Coesfeld
Herrn Josef Wolber
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

Auftragnehmer:



Bearbeiter*in: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M.Sc. Landschaftsökologin Nele Cornils

Projektnummer: 1266

Stand: September 2021

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP.....	3
2.1	Rechtlicher Rahmen.....	3
2.2	Ablauf einer ASP.....	6
3	Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum.....	8
3.1	Vorhabenbeschreibung.....	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	8
3.3	Wirkraum.....	11
3.4	Wirkungsprognose.....	14
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II).....	16
4.1	Methodik.....	17
4.2	Ergebnisse.....	17
4.3	Zusammenfassung.....	23
5	Vermeidungsmaßnahmen.....	25
5.1	Vermeidungsmaßnahmen für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna.....	25
5.2	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen.....	25
5.3	Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse.....	25
6	Zulässigkeit des Vorhabens.....	29
7	Literatur.....	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rot umrandet) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ...	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2018).	7
Abbildung 4: Lageskizze (Auszug) der geplanten Rettungswache Lüdinghausen (Quelle: BOHR HEINE ARCHITEKTEN 2020).	8
Abbildung 5: Abgrenzung des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).	9
Abbildung 6: Blick auf die Ackerfläche des Plangebiets (Blickrichtung: Nordosten).....	10
Abbildung 7: Blick auf die Ackerfläche innerhalb des Plangebiets und weiter innerhalb des Wirkraums (Blickrichtung Osten).	10
Abbildung 8: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Umrandung) und des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).	12
Abbildung 9: Blick in den nördlich des Plangebiets angrenzenden Waldbereich (Blickrichtung Osten).	12
Abbildung 10: Blick auf die Landstraße L835 inklusive des Grabens, der Straßenbäume und Radweg sowie die Flächen der Gärtnerei (Blickrichtung Nordwesten).....	13
Abbildung 11: Schnitthecke und einspurige Straße „Westrup“ im südlichen Wirkraum (Blickrichtung Osten).	13
Abbildung 12: Darstellung der Flächen der erfassten Graureiherkolonie (graue Schraffur) innerhalb des Wirkraums (orange Umrandung) sowie nächstgelegenes Nest (grauer Punkt) zum Plangebiet (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).	21
Abbildung 14: Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird (© H. LIMPENS in VOIGT et al. 2019). ..	27
Abbildung 15: Kombinierte Wirkung abgeschirmter Leuchten (© H. LIMPENS in VOIGT et al. 2019).....	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des MTB 4210 (Lüdinghausen).	17
---	----

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten beinhaltet den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zum geplanten Neubau der Rettungswache in Lüdinghausen.

Das ca. 7.026 m² große Plangebiet liegt südöstlich des Ortskerns der Stadt Lüdinghausen, östlich der Landstraße L835 „Selmer Straße“ (Abbildung 1). Das Plangebiet befindet sich auf einer als Acker genutzten Fläche in der Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 74, auf dem Flurstück 14. Nördlich des Plangebietes grenzen Waldflächen an, südlich befinden sich die Flächen einer Gärtnerei und östlich erstreckt sich weiter die bestehende Ackerfläche des Plangebiets.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Rettungswache geschaffen werden sollen, sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.



Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rot umrandet) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Projektträger hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Aufgrund der vorherrschenden Habitatstrukturen im Bereich des Plangebietes sowie der angrenzenden Offenland- und Waldflächen im Wirkraum, ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

nicht ausreichend, sodass folgende vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. §45 (7) BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§44 (1) Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des §44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§44 (5) BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des §44 können nur zugelassen werden (§45 (7))

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach §67 (2) BNatSchG von den Verboten nach §44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2020a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.



Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

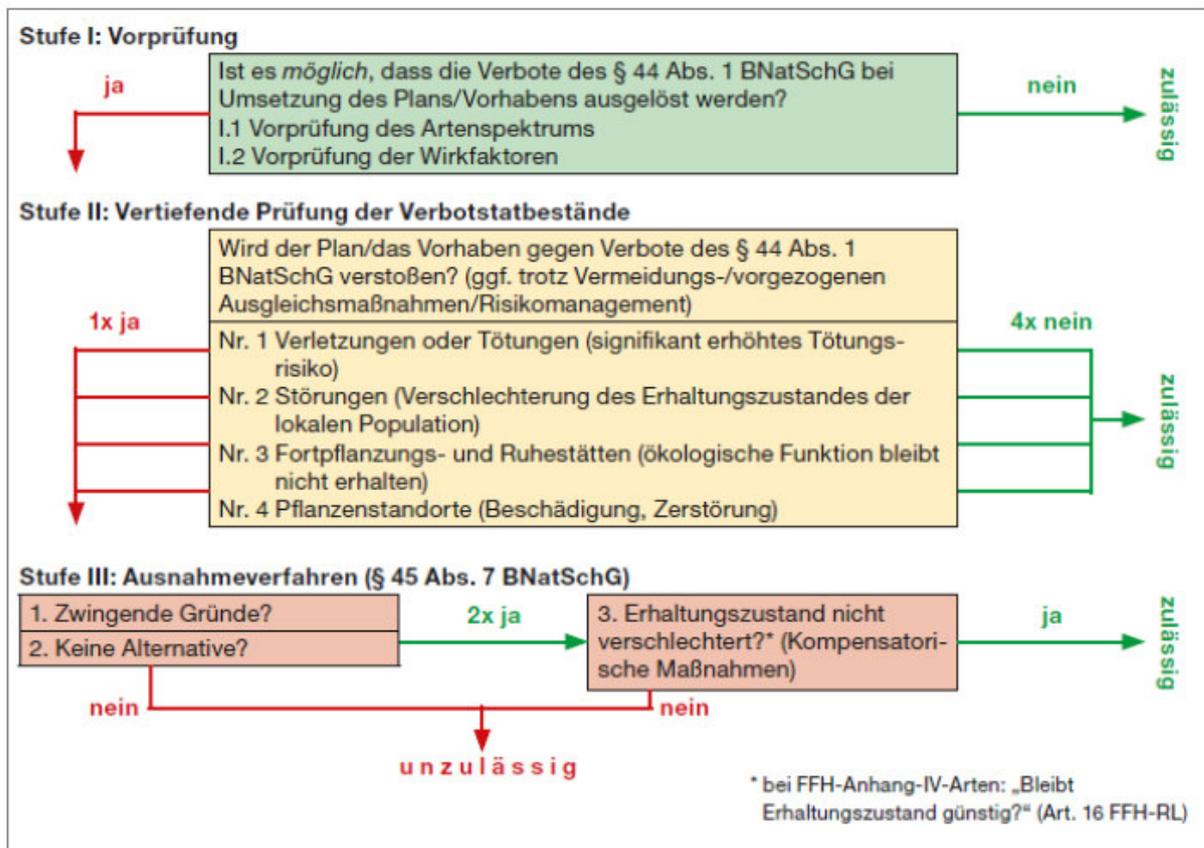


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2018).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabenbeschreibung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Rettungswache in Lüdinghausen geschaffen werden.

Auf der ca. 7.026 m² großen Plangebietsfläche ist der Neubau einer Rettungswache vorgesehen. Das geplante Gebäude ist zweigeschossig und unterteilt sich in eine Halle für die Feuerwehr und eine Halle für die Rettungswache mit u.a. Stellplätzen, Sanitär-, Ruhe- und Sozialräumen. Dem Gebäude vorgelagert ist ein Vorplatz für die Rettungswache und die Feuerwehr. In den Randbereichen sind Parkplätze vorgesehen. Die Einfahrt von der „Selmer Straße“ erfolgt im nördlichen Bereich des Plangebiets, die Alarm-Ausfahrt ist etwas weiter südlich geplant (Abbildung 4). Im Bereich der Stellplätze sollen Baumpflanzungen vorgenommen werden.

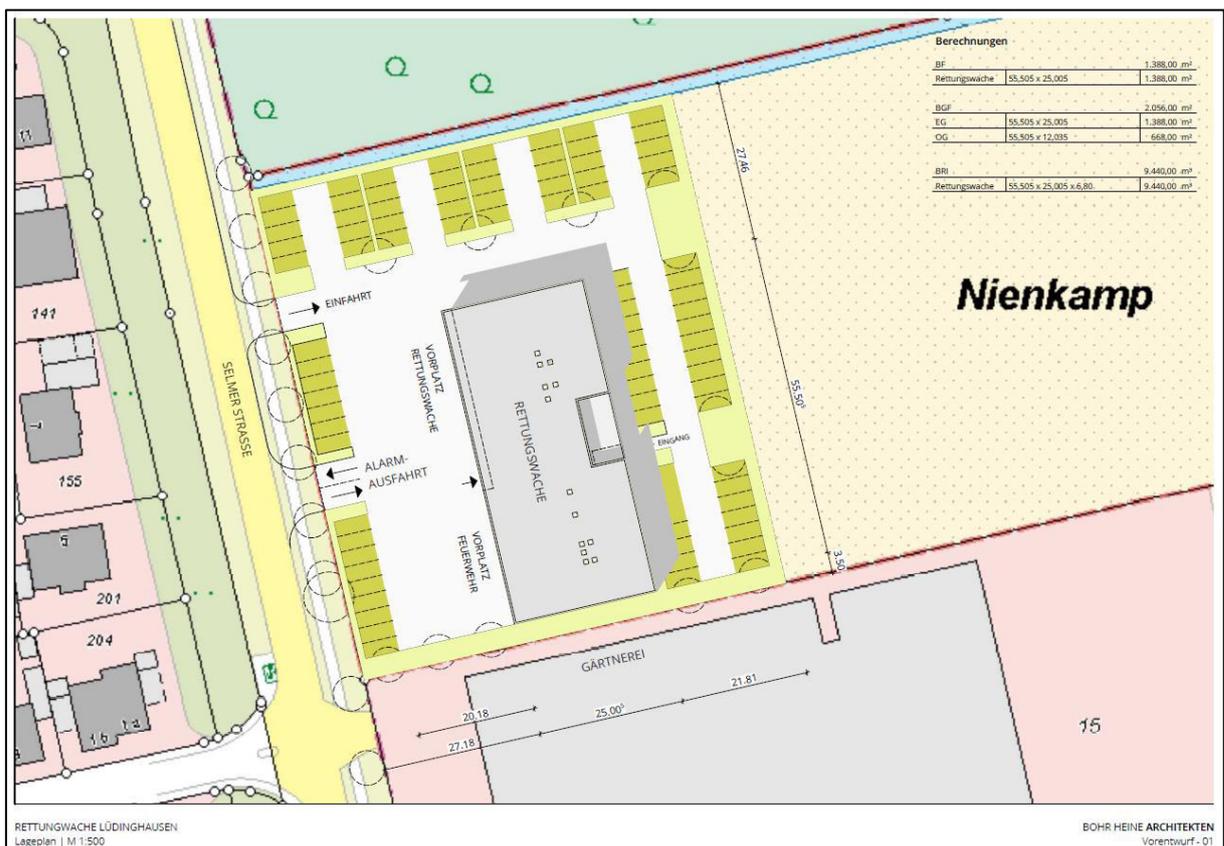


Abbildung 4: Lageskizze (Auszug) der geplanten Rettungswache Lüdinghausen (Quelle: BOHR HEINE ARCHITEKTEN 2020).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Fläche (Abbildung 5), die zum Zeitpunkt der ersten Ortsbegehung als Maisstoppelacker ausgeprägt war, weshalb von einer in-

tensiven Vornutzung auszugehen ist (Abbildung 6). Die Fläche wurde während der Erfassungen nicht weiter bestellt und verblieb als Ackerbrache. Das Plangebiet liegt südöstlich des Ortskerns von Lüdinghausen, östlich der Landstraße L835. Es wird nördlich von Waldflächen umgeben, östlich erstreckt sich weiter die bestehende Ackerfläche, südlich befinden sich die Flächen einer Gärtnerei (Abbildung 7) und westlich verläuft die „Selmer Straße“ mit angrenzendem Radweg und Straßenbäumen.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets (LSG) 2.2.07 „Westrup-Ermen“ (LSG-4210-0006) (LANUV NRW 2021a).



Abbildung 5: Abgrenzung des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).



Abbildung 6: Blick auf die Ackerfläche des Plangebiets und des Wirkraums (Blickrichtung: Nordosten).



Abbildung 7: Blick auf die Ackerfläche innerhalb des Plangebiets und des Wirkraums (Blickrichtung Osten).

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum (Abbildung 8) in Richtung Norden und Nordwesten den angrenzenden Waldbereich. Der Waldbereich ist durch verschiedene Laubbaumarten (Birke, Buche, Ahorn, Kiefern, sowie Eichen vor allem am Feldrand) aus überwiegend geringem bis mittleren Baumholz sowie stehendem und liegendem Totholz charakterisiert (Abbildung 9). Abschnittsweise ist das Baumholz (so z. B. am westlichen Waldrand) stärker ausgeprägt und weist ein höheres Alter auf. Durch den Wald führen mehrere Wanderwege, die regelmäßig von Erholungssuchenden (oft mit Hunden) genutzt werden. Weiter in Richtung Osten erstreckt sich die bestehende Ackerfläche des Plangebiets, die hier Teil des Wirkraums ist (Abbildung 7).

Südöstlich und südlich des Plangebiets befinden sich die Flächen der Gärtnerei inklusive eines kleineren Solarfeldes, des Gewächshauses (Abbildung 7) und des zugehörigen Parkplatzes. Dazu zählt ebenfalls ein Einfamilienhaus, welches auf dem Gelände der Gärtnerei steht. Das Gelände der Gärtnerei ist teilweise mit einer Schnitthecke gesäumt (Abbildung 10 und Abbildung 11). Im äußeren südlichen und südöstlichen Wirkraum befindet sich ein kleiner Gehölzstreifen aus überwiegend älteren Eichen sowie eine Gehölzreihe und Bereiche einer angrenzenden Ackerfläche. Teil des Wirkraums ist hier auch die einspurige Straße „Westrup“, die vereinzelt von jungen Bäumen gesäumt ist (Abbildung 11).

Nach Westen grenzt an das Plangebiet ein straßenbegleitender Graben mit Straßenbäumen, ein Rad- und Fußweg sowie die Landstraße L835 an (Abbildung 10). Weiter westlich hinter der Straße ist der Wirkraum aufgrund der vorherrschenden Verkehrsbelastung von geringem Ausmaß und umfasst nur die angrenzenden Heckenbereiche der weiteren Wohnbebauung.



Abbildung 8: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Umrandung) und des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).



Abbildung 9: Blick in den nördlich des Plangebietes angrenzenden Waldbereich (Blickrichtung Osten).



Abbildung 10: Blick auf die Landstraße L835 inklusive des Grabens, der Straßenbäume und Radweg sowie die Flächen der Gärtnerei (Blickrichtung Nordwesten).



Abbildung 11: Schnitthecke und einspurige Straße „Westrup“ im südlichen Wirkraum (Blickrichtung Osten).

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Bau- feldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschütz- ten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbots- tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung (Gebäude und Parkplatz) kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Ver- botstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Der Verlust von Vegetation und die Versiegelung von Boden können zu einer dauer- haften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschä- digung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Die Ermittlung des zu untersuchenden Artenspektrums richtete sich anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen. Aufgrund der lediglich innerhalb des Plangebiets betroffenen Ackerfläche und der angrenzenden Waldflächen im nördlichen Wirkraum wurden planungsrelevante Arten aus der Tiergruppe der Vögel untersucht.

Der Untersuchungsaufwand wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld abgestimmt:

„[...] 2. In einer Artenschutzprüfung ist zu beurteilen, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG von der Planung betroffen sein könnten. Hierfür ist es ausreichend, eine Kartierung lediglich der Avifauna im Plangebiet und seinen angrenzenden Bereichen (hier insbesondere die nördlich angrenzende Waldfläche) vorzunehmen. [...]“

„[...] Eine Betroffenheit anderer Tiergruppen ist derzeit nicht zu erkennen (unter Berücksichtigung der Ausführungen zu den Fledermäusen unter Pkt. 3).

Bei der Auswahl von geeigneten Planungsbüros kann die UNB gerne behilflich sein.

3. Eine Untersuchung von möglichen negativen Beeinträchtigungen der Fledermausfauna ist nicht erforderlich, wenn im Bebauungsplanverfahren folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen festgesetzt werden:

- a. Anpflanzung eines Waldrands/einer Hecke im nördlichen Planbereich entlang der Waldkante*
- b. Ausleuchtung des Geländes nur mit vom Wald abgewandten Lichtstrahlern*
- c. Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln*

Die o.g. Eingrünung entlang der östlichen Plangebietsgrenze und die Anpflanzung entlang der Waldkante ersetzen dabei den Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten von Fledermäusen. [...]“ (KREIS COESFELD 2021).

Zur Überprüfung der Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden Erfassungen an insgesamt fünf Terminen (17.03.2021, 23.03.2021, 31.03.2021, 28.04.2021 und 31.05.2021) durchgeführt. Die Untersuchungen fanden in der Aktivitäts-/Brutphase der planungsrelevanten Arten statt.

Neben den Begehungen erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2021a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zudem wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete

Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2021b).

4.1 Methodik

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde im Plangebiet sowie im Wirkraum (nachfolgend Untersuchungsgebiet genannt) an fünf Terminen zwischen März und Mai 2021 durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung angelehnt an SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten, um deren Vorkommen sicher feststellen oder ausschließen zu können. So wurde die Erfassung der früh im Jahr balzenden Eulenvögel im März im Rahmen von Abend-/Nachtbegehungen durchgeführt.

Bei den Kartierungen werden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen werden die Registrierungen der einzelnen Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (z.B. SÜDBECK et al. 2005) so genannte „Papierreviere“ ermittelt.

Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

4.2 Ergebnisse

Laut der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) sind keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet oder Wirkraum des Vorhabens vertreten (LANUV NRW 2021a). Der nächstgelegene Fundpunkt (Steinkauz) ist südwestlich des Plangebietes in etwa 850 m Entfernung eingetragen. Beeinträchtigungen des Steinkauzes können aufgrund der Entfernung zum Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des MTB 4210 (Lüdinghausen).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand (ATL)	Status im UG
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	*
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	*
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	*

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand (ATL)	Status im UG
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	*
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	*
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	*
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand (ATL)	Status im UG
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↓ = Bestandstrend negativ; ↑ = Bestandstrend positiv; ATL = atlantische Region, UG = Untersuchungsgebiet, N = Nahrungsgast, EZ = Einzelbeobachtung, X = (Brut)Vorkommen im Untersuchungsgebiet, - = Vorkommen kann im UG ausgeschlossen werden, * = Keine Untersuchung erforderlich/erfolgt.

Fledermäuse

Im Rahmen der abendlichen Begehungen zur Avifauna im Jahr 2021 konnten im Untersuchungsgebiet auch vereinzelt jagende Fledermäuse erfasst werden. Die Fledermäuse wurden entlang der Baumreihen und Gehölzstrukturen beobachtet. Um die Störung im angrenzenden Wald zu vermindern und den Verlust potentieller Nahrungshabitate zu verhindern, sind gemäß den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld (KREIS COESFELD 2021) Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5.3) einzuhalten.

Die straßenbegleitenden Bäume zwischen dem Plangebiet und der Landstraße L835 weisen keine Höhlen oder ähnliche Strukturen auf, die Quartierpotenzial für Fledermäuse bieten können. Innerhalb des Plangebiets können Quartiere von Fledermausarten aus Mangel an Höhlenbäumen daher ausgeschlossen werden. Im nördlichen und südlichen Wirkraum besteht aufgrund vorhandener Spechthöhlen und Spalten an grobborkiger Rinde der Bäume hingegen Quartierpotential. Da die geeigneten Bäume innerhalb des Wirkraums erhalten bleiben, kommt es zu keiner Zerstörung der potentiellen Lebensstätten und zu keiner Tötung von Individuen.

Durch falsche Beleuchtungseinrichtungen können Fledermäuse erheblich in ihrem Quartier und Jagdverhalten gestört werden. Um den Verbotstatbestand der anlagen- und betriebsbedingten Störung in Bezug auf die potentiellen Fledermausquartiere zu vermeiden, sind daher die gemäß den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld (KREIS COESFELD 2021) dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen einzuhalten (vgl. Kapitel 5.3.).

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach §44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Vögel

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2021 konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt zwei planungsrelevante Vogelarten (Graureiher und Waldkauz) erfasst werden.

Der **Waldkauz** lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot, wobei er als ausgesprochen reviertreu gilt. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen (LANUV NRW 2021c). Ein Waldkauzmännchen wurde am 23.03.2021 singend im südlichen Randbereich des Wirkraumes festgestellt, sowie ein antwortendes Weibchen. An den folgenden Terminen wurde in diesem Bereich jedoch kein weiteres Revierverhalten erfasst. Am 31.03.2021 wurde im nördlichen Waldbereich innerhalb des Wirkraumes ein rufendes Weibchen erfasst, welches aus dem nordöstlichen Waldbereich angefliegen kam. An dem Erfassungstermin am 31.05.2021 zur Kontrolle bettelrufender Jungvögel konnte kein Nachweis juveniler Tiere im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Aufgrund der Ergebnisse kann daher ausgeschlossen werden, dass sich Lebensstätten des Waldkauzes im Nahbereich der geplanten Rettungswache befinden. Ein Brutverdacht im Randbereich des Wirkraums kann aufgrund der zweimaligen Reviergesänge in diesen Bereichen nicht ausgeschlossen werden.

Durch den Betrieb der Rettungswache ist mit zum Teil höheren Lautstärken zu rechnen. Der nördlich angrenzende Waldbereich wird bereits jetzt durch Erholungssuchende genutzt und befindet sich zudem im westlichen Bereich direkt an der Landstraße L835 gelegen.

Aufgrund der ausreichenden Entfernung zum Brutrevier im Randbereich des Wirkraums sowie der bereits jetzt bestehenden anthropogenen Vorbelastung des nördlich gelegenen Waldbereichs ist durch die Errichtung der Rettungswache nicht mit Störungen zu rechnen, die den Waldkauz zur Aufgabe der Brut bewegen oder diesen dazu veranlassen, die Fortpflanzungsstätte aufzugeben.

Während der Bauphase entstehen Lärmemissionen und Bewegungen durch Baufahrzeuge, die sich jedoch nur auf das direkte Baustellenumfeld auswirken.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für den Waldkauz nicht ausgelöst.

Der **Graureiher** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Es sind seit Verzicht auf die Bejagung mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen bekannt (LANUV NRW 2021c).

Im nördlich angrenzenden Waldbereich befindet sich eine Graureiherkolonie, die sich vom Wirkraum ausgehend weiter in Richtung Norden erstreckt (Abbildung 12). Das nächstgelegene, im Jahr 2021 besetzte Graureihernest befindet sich ca. 65 m nordöstlich des Plangebiets im Wirkraum. Es befinden sich auch einige Nester in unmittelbarer Nähe zu den Wanderwegen innerhalb des Waldbereichs. Die erfassten Flugbewegungen der Graureiher ausgehend von der Kolonie richteten sich in erster Linie Richtung Osten bzw. Südosten. Es ist anzunehmen, dass die Graureiher Flächen im Bereich des dort verlaufenden Beverbaches aufsuchen und dabei die Ackerfläche innerhalb des Untersuchungsgebietes überfliegen.

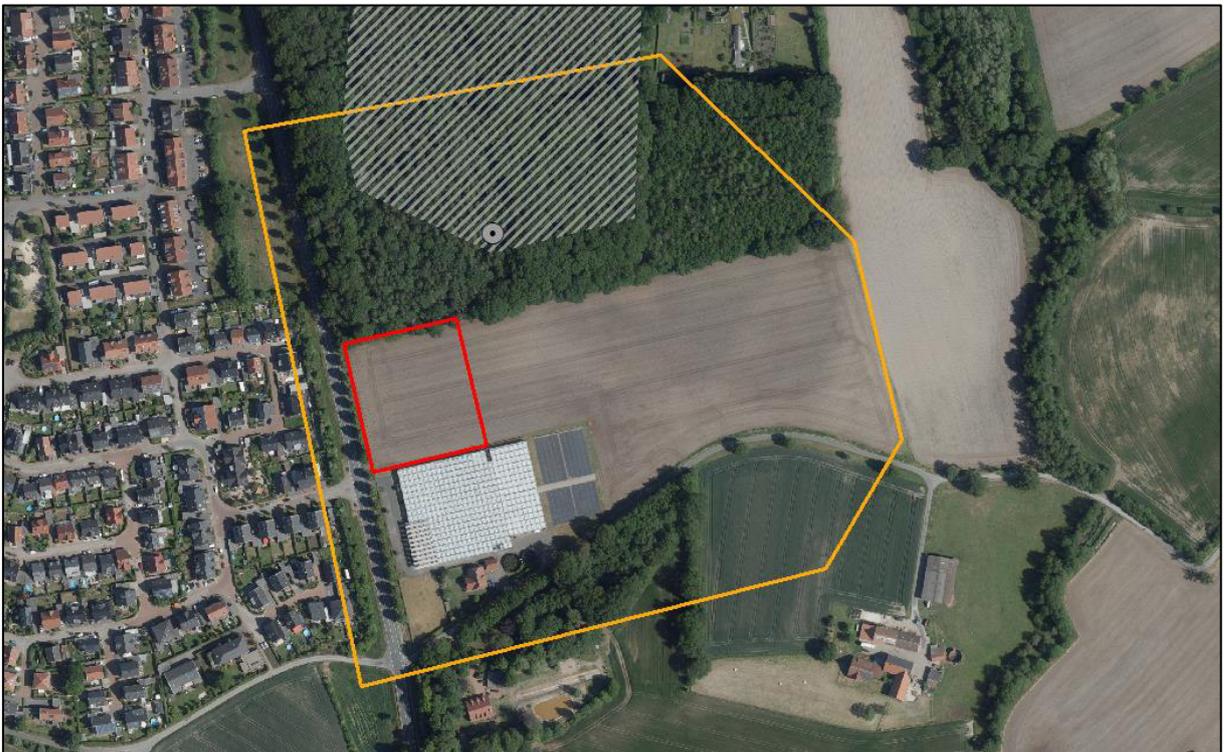


Abbildung 12: Darstellung der Flächen der erfassten Graureiherkolonie (graue Schraffur) innerhalb des Wirkraums (orange Umrandung) sowie nächstgelegenes Nest (grauer Punkt) zum Plangebiet (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).

Durch den Betrieb der Rettungswache ist mit hektischen Bewegungen auf dem Gelände sowie zum Teil höheren Lautstärken durch ein- und ausfahrende Rettungsfahrzeuge im Bereich des Plangebiets zu rechnen. Diese Störreize durch Verkehr und/oder Personen, sowie Lärm- und Lichtimmission, werden voraussichtlich unregelmäßig auftreten.

Der nördlich angrenzende Waldbereich, indem sich die Graureiherkolonie befindet, liegt bereits jetzt angrenzend an die Landstraße L835 und unterliegt somit einer starken anthropogenen Vorbelastung. Der Abstand des nächstgelegenen Nestes zur Straße beträgt hier ca. 45 m. Hinzu kommt, dass der Wald bereits jetzt durch Erholungssuchende genutzt wird, die sich auf den Wegen innerhalb des Waldes bewegen. Hier beträgt der Abstand des nächstgelegenen Nestes zu einem der Wege ca. 8 m.

Die Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung der Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst, da in den Waldbereich der Graureiherkolonie nicht direkt eingegriffen wird. Aufgrund der bereits bestehenden starken anthropogenen Vorbelastung der Waldfläche und der Tendenz zur Verstädterung des Graureihers (SÜDBECK et al. 2005) ist durch die Errichtung der Rettungswache nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, die die Graureiher innerhalb der Kolonie zur Aufgabe der Brut bewegen oder diese dazu veranlassen, die Fortpflanzungsstätte aufzugeben (HERKENRATH, P., mündl. Mittlg. vom 20.07.2021). Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen können daher aufgrund der bestehenden Vorbelastung ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Baubedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) müssen durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden (vgl. Kapitel 5.1).

Allgemeine Brutvogelfauna

Im Untersuchungsgebiet wurden weitere Arten wie Kohlmeise, Blaumeise, Zaunkönig, Rotkehlchen, Ringeltaube, Amsel, Buchfink, Mönchs- und Dorngrasmücke erfasst. Diese Arten der sogenannten **allgemeinen Brutvogelfauna** sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuellen Verlusten z.B. bei der Baufeldfreimachung vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 5.1 und 5.2) eingehalten werden.

4.3 Zusammenfassung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Rettungswache in Lüdinghausen geschaffen werden.

Das ca. 7.026 m² große Plangebiet befindet sich südöstlich des Ortskerns der Stadt Lüdinghausen auf einer als Acker genutzten Fläche östlich der Landstraße L835 „Selmer Straße“. Nördlich des Plangebietes grenzen Waldflächen an, südlich befinden sich die Flächen einer Gärtnerei und östlich erstreckt sich weiter die Ackerfläche des Plangebiets.

Durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, welche von dem Vorhaben ausgehen können, kann es zum Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Der Untersuchungsaufwand wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld abgestimmt. Im Jahr 2021 wurden insgesamt fünf Erfassungstermine zwischen März und Mai durchgeführt, um das prüfrelevante Artenspektrum (Avifauna) zu erfassen. Eine Erfassung der Fledermausfauna ist gemäß des Kreises Coesfeld nicht erforderlich, sofern im Bebauungsplanverfahren Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt werden.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt zwei planungsrelevante Vogelarten (Graureiher und Waldkauz) erfasst. Für den Waldkauz ist ein Revier innerhalb des Wirkraums anzunehmen. Im Waldbereich nördlich des Plangebiets befindet sich innerhalb des Wirkraums eine Graureiherkolonie.

Durch das Vorhaben werden unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die erfassten Vogelarten ausgelöst.

Unter Einhaltung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden durch das Vorhaben zudem keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Fledermäuse ausgelöst.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Die Tötung von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Dazu muss die Baufeldräumung außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden.

Eine Tötung von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen von Fledermäusen können unter Einhaltung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Beschädigungen oder der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt für alle Arten erhalten.

5 Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen für den Graureiher und Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr.1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch eine fachkundige Person erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

5.3 Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse

Anpflanzung eines Waldrands/einer Hecke im nördlichen Planbereich entlang der Waldkante

Innerhalb des nördlichen Plangebiets ist entlang der Waldkante ein Waldmantel/Waldrand aus heimischen Laubgehölzen zu entwickeln. Die weitere Abstimmung der Maßnahme (Breite des Waldrandes, Aufbau, Pflanzschema sowie Vegetationsabfolge/Baumartenzusammensetzung) erfolgt im laufenden Verfahren.

Verwendung von fledermausfreundlicher Beleuchtung

Für die Beleuchtung der geplanten Rettungswache sind die folgenden Sachverhalte zu berücksichtigen. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind

durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60°C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

Vermeidung unnötiger Lichtverschmutzung durch die Installation abgeschirmter Leuchten.

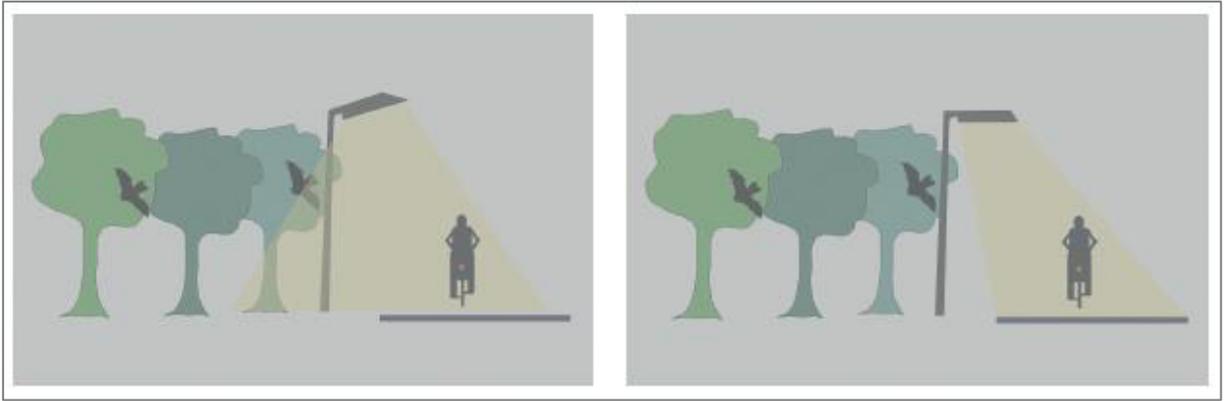


Abbildung 13: Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird (© H. LIMPENS in VOIGT et al. 2019).

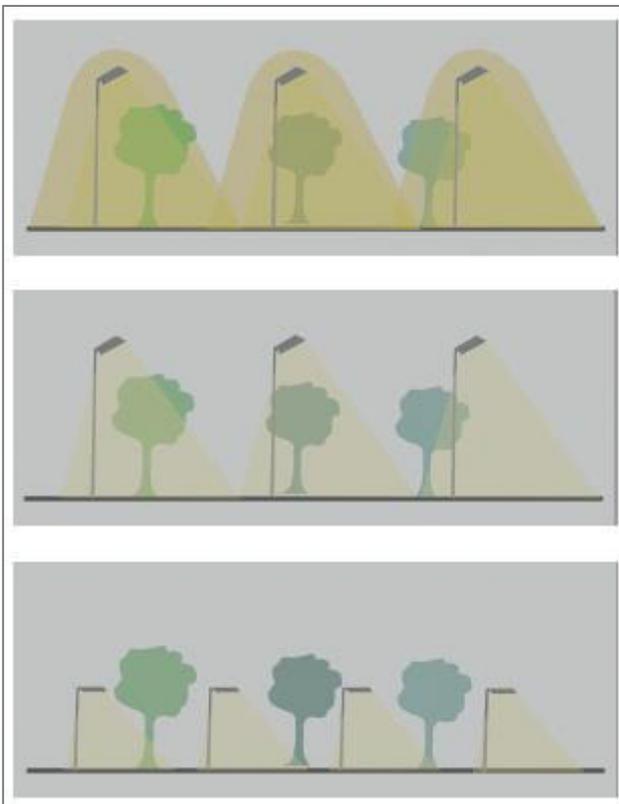


Abbildung 14: Kombinierte Wirkung abgeschirmter Leuchten (© H. LIMPENS in VOIGT et al. 2019).

Kombinierte Wirkung von abgeschirmten Leuchten und kurzen Masten zur Begrenzung der störenden Lichtausbreitung in angrenzende Räume (Engl.: „light trespass“). Erstes Bild – nicht abgeschirmte Leuchten, zweites Bild – abgeschirmte Leuchten. Das dritte Bild zeigt abgeschirmte Leuchten auf kurzen Masten, die die ungewollte Lichtausbreitung verhindern und somit benachbarte Bereiche dunkel halten (VOIGT et al. 2019).

Ausleuchtung des Geländes nur mit vom Wald abgewandten Lichtstrahlern

Für die Beleuchtung der geplanten Rettungswache ist zu beachten, dass keine Scheinwerfer über die Grundstücksgrenze hinaus in die Bäume des nördlich gelegenen Waldes leuchten. Lichtstrahler müssen vom Wald abgewandt sein. Die Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung ist zu berücksichtigen (s.o.).

Empfehlung zur Eingrünung der östlichen Plangebietsgrenze (Freiwillige Maßnahme)

Es wird empfohlen, entlang der östlichen Plangebietsgrenze eine Eingrünung vorzunehmen, um die geplante Rettungswache in Richtung der Offenlandschaft abzuschirmen.

6 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden,
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung einer Fachkundigen Person durchgeführt werden (BNatSchG),
- entlang der Waldkante im nördlichen Plangebiet die Anpflanzung eines Waldrands/einer Hecke vorgenommen wird,
- fledermausfreundliche Beleuchtung verwendet wird sowie die Ausleuchtung des Geländes der geplanten Rettungswache nur mit vom Wald abgewandten Lichtstrahlern erfolgt.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, September 2021



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

7 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2020): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/ (zuletzt abgerufen am 20.09.2021).
- BOHR HEINE ARCHITEKTEN (2020): Rettungswache Lüdinghausen. Lageplan | M 1:500. Vorentwurf 01. Lüdinghausen
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- HERKENRATH, P (2021): Hinweise zur potentiellen Störung einer Graureiherkolonie durch den geplanten Neubau der Rettungswache in Lüdinghausen auf Nachfrage bei der Vogelschutzwarte des LANUV. Mündl. Mittlg. vom 20.07.2021.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- KREIS COESFELD (2016): Landschaftsplan Lüdinghausen. Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Coesfeld
- KREIS COESFELD (2021): 6.4-RWL - Neubau RW Lüdinghausen, hier: Konzeptstudie. Schriftl. Mittlg. Steinhoff, C. vom 01.03.2021. Coesfeld.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (zuletzt abgerufen am 21.09.2021).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 43181 Borch. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43181> (zuletzt abgerufen am 22.09.2021).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 22.09.2021).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).
- VOIGT, C.C., AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZKI, D., LIMPENS, H.J.G.A., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H., SPOELSTRA, K. & M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Neubau einer Rettungswache in Lüdinghausen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Kreis Coesfeld Antragstellung (Datum): _____

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Rettungswache in Lüdinghausen geschaffen werden. Das ca. 7.026 m² große Plangebiet liegt südöstlich des Ortskerns der Stadt Lüdinghausen, östlich der Landstraße L835 „Selmer Straße“. Das Plangebiet befindet sich auf einer als Acker genutzten Fläche in der Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 74, auf dem Flurstück 14. Nördlich des Plangebietes grenzen Waldflächen an, südlich befinden sich die Flächen einer Gärtnerei und östlich erstreckt sich weiter die bestehende Ackerfläche des Plangebiets.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.